

Hallenordnung

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für

- 1.1 alle Teilnehmer am Wassersport.
- 1.2 für Besucher des Bootshauses.

Sie erstreckt sich auf die Bootshalle, Brückenstr. 4 in 24148 Kiel, sowie auf das umliegende Gelände (siehe dazu auch Anlage 1).

2. Pflichten

- 2.1 Jeder ist verpflichtet, Materialien, die er benutzt hat mindestens in dem Zustand, wie er sie vorgefunden hat, wieder zurückzustellen. Im anliegenden Plan der Halle sind die Aufbewahrungsorte der meisten Gegenstände eingezeichnet. Bei Fragen oder Änderungsvorschlägen sind diese mit dem Vorstand abzusprechen.
- 2.2 Jeder ist verpflichtet, die Müllherzeugung weitestgehend zu vermeiden. Verpackungen und Flaschen sind wieder mitzunehmen.
- 2.3 Jeder ist verpflichtet, sich an den Aufräumplan zu halten.
- 2.4 Eine kommerzielle Nutzung der Halle ist untersagt.
- 2.5 Die Art und Weise der Bootseinlagerung über den Winter ist vom Vorstand zu veranlassen und zu überwachen.
- 2.6 Mit Wasser, Energie und anderen Verbrauchsgütern ist sparsam umzugehen.
- 2.7 Die Einlagerung von gefährlichen Gütern in der Halle oder auf dem umliegenden Gelände ist nicht gestattet.
- 2.8 Jeder ist verpflichtet an den Aufräumaktionen im Frühling und Herbst sowie bei durch den Vorstand angeordneten Sonderaktionen mitzuhelfen. Eine Freistellung kann nur durch den Vorstand erfolgen. Ausnahme bilden die unter 1.2 genannten Personen.

3. Feuerschutz

- 3.1 Der Hallenwart hat zu überwachen, daß die Feuerlöscher einsatzbereit und mit einer TÜV-Plakette versehen sind. Bei festgestellten Mängeln ist unverzüglich der Vorstand und der Hausmeister der Ellerbeker Schule (z. Zt. Herr Bern Tel.: 0431 72 48 51) zu informieren. Der Gefahr ist Rechnung zu tragen.
- 3.2 Der Hallenwart hat zudem für das Vorhanden sein und die reibungslose Einsatzbereitschaft des 1. Hilfe-Kastens zu sorgen.
- 3.3 Es ist dafür zu sorgen, dass ein 1 Meter breiter Fluchtweg von den hinteren Räumen zum Ausgang besteht, wenn sich Menschen in den hinteren Räumen befinden. In diesem Fall hat eine Sichtverbindung (Fenster dürfen nicht zugestellt sein) zum Ausgang zu bestehen.
- 3.4 Rauchen und offenes Licht ist in der gesamten Bootshalle untersagt

4. Sozialräume

- 4.1 In den Sozialräumen sollten keine persönlichen Gegenstände, Kleidung oder andere Utensilien über Nacht liegen bleiben. Ausnahmen bilden die durch den Vorstand in den Sozialraum 1 (siehe Skizze) eingebrachten Gegenstände.
- 4.2 Unrat ist zu beseitigen.
- 4.3 Die Fahrtenbücher liegen im Sozialraum 2 (siehe Skizze) für jedermann zugänglich.
- 4.4 Der Wechsel der Kleidung sollte in den Sozialräumen 2 und 3 durchgeführt werden.
- 4.5 Das Inventar ist pfleglich zu behandeln.

5. Sanktionen

Der Vorstand hat das Recht, bei Verstoß gegen die Hallenordnung den Verursacher zur Nachbesserung der Arbeit, zur Behebung des Schaden und/oder zum Schadensersatz heranzuziehen. In Extremfällen kann es zum Ausschluss aus dem Schülerwassersportverein am Hans-Geiger-Gymnasium von 1976 Kiel e.V. (gem. Satzung) kommen.

Der Vorstand

Gemäß Vorstandsbeschluss vom ...